



HESSISCHER LANDTAG

12. 10. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 21.04.2026

Schusswaffen aus dem 3D-Drucker – Verbreitung, Strafverfolgung und Präventionsstrategie in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Eine aktuelle Reportage des Nachrichtenmagazins SPIEGEL hat die zunehmende Verbreitung von mithilfe von 3D-Druckern hergestellten funktionsfähigen Schusswaffen in Deutschland und Europa dokumentiert. Anleitungen, Bauteildateien (insbesondere für sogenannte „FGC-9“- „Glock-Switch“- oder vergleichbare Modelle) und Teilkomponenten werden über das offene Internet, einschlägige Messenger-Dienste und Darknet-Plattformen niedrigschwellig verbreitet. Die im 3D-Druck gefertigten Waffen umgehen klassische Kontrollinstrumente des Waffenrechts, sind ohne Seriennummer und können in Privathaushalten ohne spezialisiertes handwerkliches Können hergestellt werden. Für die hessischen Sicherheitsbehörden entstehen hieraus erhebliche neue Herausforderungen in den Bereichen Strafverfolgung, Prävention, Medienbeobachtung und Radikalisierungsabwehr. Die Herstellung, der Erwerb, der Besitz und das Führen solcher Waffen sind nach dem Waffengesetz (WaffG) – insbesondere nach § 2 Abs. 3 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 sowie den Strafvorschriften der §§ 51, 52 WaffG – und nach den Strafvorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes in weiten Teilen verboten und strafbewehrt; gleichwohl fehlt bislang ein systematisches Lagebild für Hessen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Fälle im Zusammenhang mit mittels 3D-Druck hergestellten Schusswaffen, Waffenteilen oder Munition wurden den hessischen Sicherheitsbehörden in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im bisherigen Jahr 2026 bekannt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Deliktsart sowie Art der Waffe beziehungsweise des Bauteils.
- Frage 2 In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um funktionsfähige, teilfunktionsfähige oder nicht-funktionsfähige Waffen?
- Frage 6 In wie vielen der unter Ziffer 1 genannten Fälle kam es zu Anklageerhebungen, Verurteilungen oder Einstellungen? Bitte nach Rechtsgrundlage (WaffG, KrWaffKontrG, andere) aufschlüsseln.

Die Fragen 1, 2 sowie 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Folgende Verfahren können mitgeteilt werden:

In einem Ermittlungsverfahren wurde wegen des Vorwurfs mehrerer Verstöße gegen das Waffengesetz Anklage zum Amtsgericht – Schöffengericht – erhoben.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren wurde im Hinblick auf andere Vorwürfe gemäß § 45 Abs. 2 JGG eingestellt. Der Vorwurf eines Vergehens nach dem Waffengesetz hatte sich nicht bestätigt.

In einem Verfahren verurteilte das Landgericht Frankfurt den Angeklagten wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Tateinheit mit mehreren Verstößen nach dem Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von sieben Jahren.

In einem weiteren Verfahren verurteilte das Amtsgericht Fürth den Angeklagten wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz zu einer Geldstrafe.

In einem anderen Verfahren erließ das Amtsgericht Kassel wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz einen Strafbefehl, der eine Geldstrafe zum Gegenstand hatte.

In einem Verfahren erließ das Amtsgericht Marburg wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz einen Strafbefehl, der ebenfalls eine Geldstrafe zum Gegenstand hatte.

Die Kriterien „funktionsfähig“, „teilfunktionsfähig“ oder „nichtfunktionsfähig“ sind keine Auswertungskriterien, sodass statistische Daten nicht vorliegen.

Frage 3 Inwiefern gibt es in Hessen Erkenntnisse über organisierte Strukturen, die 3D-gedruckte Waffen, Bauteile oder entsprechende Druckdateien herstellen, vertreiben oder tauschen?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 4 Liegen Erkenntnisse über Bezüge zu extremistischen, insbesondere rechtsextremen, islamistischen oder antisemitischen Milieus sowie zur sogenannten „Prepper“- beziehungsweise „Reichsbürger“-Szene vor?

Im KPMD-PMK besteht keine recherchefähige statistische Erfassung. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung bestehen jedoch in Einzelfällen anlässlich polizeilicher Durchsuchungsmaßnahmen.

Frage 5 Welche Ermittlungsansätze und technischen Werkzeuge (zum Beispiel Open-Source-Intelligence, Darknet-Monitoring, Kooperation mit Plattformbetreibern, Marker- oder Spurenanalyse im 3D-Druckmaterial) nutzen die hessischen Sicherheitsbehörden zur Aufdeckung einschlägiger Straftaten?

Das Kriminalitätsanalysezentrum unterstützt als zentrale Service- und Kompetenzstelle die hessische Polizei bei strategischen und operativen daten- und kriminalitätsanalytischen Fragestellungen. Es entwickelt und implementiert neue Ermittlungsansätze sowie die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen, um auch neuartige Erscheinungsformen der Kriminalität frühzeitig zu erkennen und aufzuklären. Gehen Hinweise auf Straftaten im Zusammenhang mit „Schusswaffen aus dem 3D-Drucker“ ein, prüfen die sachlich zuständigen Organisationseinheiten der hessischen Polizei diese Hinweise und leiten auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse die erforderlichen lageangepassten polizeilichen Maßnahmen ein.

Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung die Eignung des geltenden Waffenrechts zur Verfolgung von Herstellung, Besitz und Verbreitung 3D-gedruckter Waffen, insbesondere im Hinblick auf digitale Bauteildateien („CAD-Files“), „Auto-Sear“-/„Glock-Switch“-Komponenten, die halbautomatische Waffen in vollautomatische umwandeln, sowie kritische Einzelteile ohne Seriennummer?

Per 3D-Druck (sogenannte additive Fertigung) hergestellte Schusswaffen können aufgrund ihrer Funktionsweise sowie ihrer Zweckbestimmung in den Anwendungsbereich des Waffengesetzes fallen und bedürfen sodann einer waffenrechtlichen Erlaubnis (vergleiche §§ 21, 26 WaffG).

Nicht vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes umfasst sind der Besitz und das Verbreiten der einer solchen Herstellung zugrunde liegenden Baupläne. Deren Verfügbarkeit insbesondere im Internet erschwert eine Kontrolle, wer und wie Schusswaffen per 3D-Druck herstellt, erheblich. Ohne Kenntnis der Behörden können Privatpersonen illegal nicht nur wesentliche Komponenten oder eine vollständige Waffe herstellen, sondern auch Schalldämpfer sowie Vorrichtungen zur Modifikation halbautomatischer Schusswaffen zu Automatikschusswaffen beispielsweise mithilfe des „Glock-Schalters“ (auch „Auto Sear“ genannt). Fehlt es zudem an einer nachverfolgbaren Seriennummer, sind die Strafverfolgungsbehörden enormen Hürden im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit ausgesetzt. Dies fördert sowohl die illegale, stetige Herstellung von Schusswaffen als auch deren Handel sowie den unbefugten Erwerb und die Verbreitung der 3D-Druck-Baupläne („CAD-Files“) für funktionsfähige Schusswaffen. Insoweit besteht Anpassungsbedarf bezüglich des geltenden Waffenrechts, insbesondere im Hinblick auf den Besitz und die Verbreitung von 3D-Druck-Bauplänen.

Frage 8 Sieht die Landesregierung einen bundes- oder landesrechtlichen Regelungsbedarf, insbesondere hinsichtlich einer Klarstellung der Strafbarkeit der Weitergabe und des Besitzes von Druckdateien, einer Ausweitung der Auskunftspflichten von Plattformbetreibern, einer Regelung zur Registrierung oder Markierung von 3D-Druckern mit bestimmten Leistungsmerkmalen?

Frage 9 Plant die Landesregierung eine eigene Bundesratsinitiative?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Landesrechtlicher Regelungsbedarf besteht aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes über das Waffenrecht gemäß Art. 71 und Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes nicht. Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2026 einen Richtlinien-vorschlag zur Harmonisierung der Strafvorschriften im Bereich der Waffenkriminalität vorgelegt. Darin ist unter anderem ein Schließen der Lücke beim Missbrauch des 3D-Drucks zur Herstellung illegaler Waffen mittels unerlaubter Erstellung, Verbreitung oder Nutzung von 3D-Druck-Bauplänen für Schusswaffen vorgesehen. Insoweit bedarf es derzeit keiner Initiative.

Frage 10 Wie werden die hessischen Sicherheitsbehörden zum Phänomen 3D-gedruckter Waffen fortgebildet?

Das Thema „3D-gedruckte Waffen“ ist Bestandteil von Fortbildungen der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit in den Bereichen Waffenkriminalität und Staatsschutz.

Wiesbaden, 30. September 2026

Prof. Dr. Roman Poseck